

MSI GmbH · Postfach 1420 · D-61365 Friedrichsdorf

Verbraucherzentrale Hessen

Große Friedberger Straße 13 – 17
60313 Frankfurt/Main

Postfach 1420
D-61365 Friedrichsdorf

Hugenottenstraße 126
D-61381 Friedrichsdorf

Tel.: (+49) 6172 398 8111

Fax: (+49) 6172 398 8122

www.msi-germany.com
info@msi-germany.com

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

19.07.2017

Stellungnahme zu „Werbung für Survivor Outdoor Food Linsentopf mit Rindfleisch auf survivor-food.de“

Sehr geehrte

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06.07.2017, mit welchem Sie uns informieren, dass ein Verbraucher sich durch Angaben zu unserem Produkt Linseneintopf mit Rindfleisch getäuscht sieht.

Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der Geschmacksverstärker Glutamat wird häufig mit Hefeextrakt gleichgesetzt. Diese Behauptung ist falsch. Geschmacksverstärker wie etwa Mononatriumglutamat bestehen aus isolierten Reinstoffen und gehören zu den Zusatzstoffen. Sie müssen in der Zutatenliste entsprechend gekennzeichnet werden, beispielsweise als „Geschmacksverstärker Mononatriumglutamat“ oder „Geschmacksverstärker E 621“. Die E-Nummer bedeutet, dass der jeweilige Zusatzstoff in der Europäischen Union als sicher und unbedenklich eingestuft und zugelassen wurde.

Hefeextrakt ist kein Geschmacksverstärker, sondern eine Lebensmittelzutat, die aus natürlicher Hefe gewonnen wird.

Geschmacksverstärker können den Geschmack vorhandener Zutaten lediglich verstärken. Hefeextrakt hingegen wird wie ein Gewürz verwendet und verleiht Produkten aufgrund seines bouillonartigen Eigengeschmacks eine besondere Würze.

Seite 1 von 2

Geschäftsführer:
Dietmar Kneer
Sitz: Friedrichsdorf
HRB 9309
US-Id-Nr.: DE 114 151 101

Commerzbank AG
BLZ: 500 800 00
Kto-Nr.: 0702 685 700
BIC SWIFT-Code: DRESDEFF33
IBAN: DE64500800000702685700

Frankfurter Volksbank eG
BLZ: 501 900 00
Kto-Nr.: 4 100 814 587
BIC SWIFT-Code: FFVBDEFF
IBAN: DE45501900004100814582



Aromen gehören ebenfalls nicht zu den Geschmacksverstärkern. Aromen sind Erzeugnisse, die Lebensmittel zugesetzt werden, um diesen einen besonderen Geruch und/oder Geschmack zu verleihen. (Definition gemäß Artikel 3 der Europäischen Aromenverordnung 1334/2008) – dieses besagt ja schon, dass ein besonderer Geruch und /oder Geschmack verliehen werden soll und nicht ein vorhandener Geschmack „verstärkt“ wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MSI GmbH

Seite 2 von 2